



**W**issen / Demnach verschiedene so wohl aus der  
 Bürgerschaft als Frembde sich finden / welche Butter /  
 Balch und Käse vor die Frembde auffkauffen / und durch solchen unzulässigen Vor-  
 kauff eine merckliche Theurung darinn verursachen / das Vieh auch ehe und bevor es  
 auff dem feilen Marckt kompt / auffkauffen / und entweder Lebendig / oder aber ge-  
 schlachtet und eingesalzen an frembde Derter so wohl zu Lande als zu Wasser versen-  
 den / wodurch die hiesige Bürgerschaft sich nicht versorgen kan / die Armuth auch  
 höchst bedrängert wird; Als hat E. Racht solchem Ubel vorzukommen / Krafft ge-  
 genwertigen Edicti aus Schluß der Ordnungen allen und jeden verbieten wollen / daß  
 von dato an niemand sich unterstehen solle auff die Dörffer zufahren und weder allda  
 Vieh / Butter / Balch oder Käse / umb solches von hinnen zuverschicken / noch auch  
 allhie zur Stelle auffzukauffen und zu Lande oder zu Wasser zu versenden / gestalt dann  
 auch keine dergleichen Victualien auff die Schiffe gelassen werden sollen / es sey dann  
 was nur zu deroselben providirung / (wesfalls man bey der Pfahl-Kammer Meldung  
 thun / und ohne vorgängig-erhaltenen Settel nichts zu Schiff bringen soll) nöthig wird  
 erachtet werden / mit Verwarnung / daß alles diesem Edict zu wider auffgekauftes Vieh /  
 Butter / Balch und Käse / es möge solches in den Häusern / Speichern (welche / wann  
 einiger Verdacht sich eussern solte / die E. Wette wird visitiren lassen) oder auff den  
 Schiffen befunden werden / nicht allein confisciret / sondern auch die Vorkauffere und  
 Abtreter mit Willkürlicher Straffe darüber angesehen werden sollen. Wornach sich  
 ein jeder zurichten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auff Unserm  
 Rachtause den 23. Septembris Anno 1695.

**B**urgermeistere und **R**acht  
 der Stadt Danzig.

